

Bescheid

über die Anerkennung als
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
nach Landesbauordnung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTA0

Bearbeitung: Frau Tykiel

Tel.: +49 30 78730-349

Fax: +49 30 78730-11349

E-Mail: vty@dibt.de

Datum:

18.02.2026

Geschäftszeichen:

P43

1941.02.01.03.17#24/306-6

Gemäß § 27 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2025 (GVBl. 2025 Nr. 66), in Verbindung mit

- der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung-PÜZAVO) vom 24. November 2010 (GVBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 5. Oktober 2018 (GVBl. S. 642),
- § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten zur Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten sowie zur Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach der Hessischen Bauordnung (Bauwesen-Zuständigkeitsverordnung-BauZV) vom 19. November 2012 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2013 (GVBl. S. 510)

wird der

Güteschutz Hessenbeton e. V.
Grillparzerstraße 13
65187 Wiesbaden

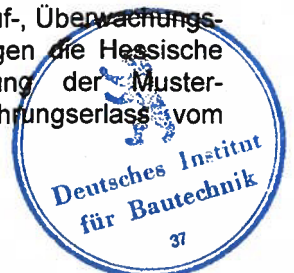
Kennziffer: ÜG024

entsprechend dem Antrag vom 03.12.2025 bauaufsichtlich nach HBO anerkannt als

- **Zertifizierungsstelle (§ 26 Abs. 1),**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 26 Abs. 2),**
- **Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 17 Abs. 7 und § 28 Abs. 2,**
- **Prüfstelle für die Überprüfung nach § 17 Abs. 6 und § 28 Abs. 1**

für die in den Anlagen 1a, 1b, 1c und 1d aufgeführten Bauprodukte und Bauarten.

Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) und die aktuelle Fassung des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegen die Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) (Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Ausgabe 2025/1), Einführungserlass vom



10. November 2025 und das Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: 1. Januar 2025, zugrunde.

Leitung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle: Dipl.-Ing. (FH) Dieter Heller

Die Anlagen 1a bis 1d sind Bestandteile dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 2 bis 5 dieses Bescheides zu beachten.

Für die Durchführung der Produktprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind Unteraufträge an für das jeweilige Bauprodukt bauaufsichtlich anerkannte Überwachungsstellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 06.06.2017.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, insbesondere wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Richtlinien für die Tätigkeit von Zertifizierungsstellen gemäß Anlage 2,
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 3,
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten gemäß Anlage 4,
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten gemäß Anlage 5

oder den erteilten Auflagen verstößt. Die Richtlinien können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. **Der Gebührenbescheid wird nachgereicht.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Köpenickerstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Dr. Rolf Kaulich
Referatsleiter



Anlage 1a

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 18.02.2026

über die Anerkennung des Güteschutz Hessenbeton e. V., Grillparzerstraße 13, 65187 Wiesbaden, (ÜG024) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

1. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

lfd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 2 HBO	Überwachungsstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 4 HBO	Zertifizierungsstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 3 HBO
1.2/1	Z-1.1-... Z-1.2-... Z-1.3-... Z-1.8-...	Betonstähle, ohne Betonstahlverbindungen	-	x	x
1.4/1	Z-15.1-... Z-15.4-... Z-15.6-...	Stahlbeton-Deckenbauarten; Ringbalken- und Sturzschalung mit Bewehrungselement; bewehrte Balkonplatten; Stürze, tragend, stabbewehrt	-	x	x
1.4/4	Z-15.2-...	Wandbauarten	-	x	x
1.4/5	Z-15.2-... Z-15.20-...	Schalungssteine für Wandbauarten	-	x	x
1.4/7	Z-15.3-...	Stahlbetonstützen	-	x	x
1.4/10	Z-15.11-... Z-15.12-...	Vorgespannte Elementdecken, vorgespannte Flachstürze	-	x	x
1.5/3	Z-71.1-... Z-71.2-... Z-71.3-...	Stahlfaserbeton	-	x	x
2.1/2	Z-17.1-... Z-17.4-...	Wandtafeln aus Ziegeln	-	x	x
2.1/3	Z-17.1-... Z-17.23-...	Steine und Elemente aus unbewehrtem Beton oder Leichtbeton	-	x	x
2.1/5	Z-17.1-... Z-17.4-...	Wandtafeln aus Kalksandsteinen und -elementen	-	x	x
2.1/7	Z-17.1-... Z-17.4-...	Wandtafeln aus Steinen und Elementen aus unbewehrtem Porenbeton	-	x	x
2.1/8	Z-17.1-... Z-17.4-...	Wandtafeln aus Steinen und Elementen aus unbewehrtem Beton und Leichtbeton	-	x	x
4.3/2	Z-26.2-...	Verbundträger	-	x	x
11/1	Z-50.1-... bis Z-50.4-...	WE1- und WF2-Treppen; Drei- und Vierbolzentreppen; Spindeltreppen; Wangen- und Holmtreppen	-	x	x
31.1/4	Z-42.1-... Z-42.2-... Z-42.3-... Z-53.5-...	Rohre, Formstücke, Schächte, Innenauskleidungen aus Beton und Stahlbeton, Sanierungsverfahren mit Beton und Stahlbeton	-	x	x



Anlage 1b

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 18.02.2026

über die Anerkennung des Güteschutz Hessenbeton e. V., Grillparzerstraße 13, 65187 Wiesbaden, (ÜG024) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

2. Bauprodukte der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) Kapitel C 2

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als		
		Prüfstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 2 HBO	Überwa- chungsstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 4 HBO	Zertifizie- rungsstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 3 HBO
C 2.1.3.3	Betonstahl in Ringen/Bewehrungsdraht	-	X	-
C 2.1.4.1	Spritzbeton	-	X	X
C 2.1.4.3	Beton nach Eigenschaften, Beton nach Zusammensetzung	-	X	X
C 2.1.5.1	Betonfenster	-	X	X
C 2.1.5.4	Tragende Fertigteile aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton, welche nicht den harmonisierten Produktnormen entsprechen	-	X	X
C 2.2.2	Mauertafeln und Vergusstafeln	-	X	X
C 2.15.15	Betonschalungssteine für Gärfuttersilos und Güllebehälter in Biogas-Lager- und Abfüllanlagen und Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit einem Gemischanteil mit maximal jeweils 10 Vol.-% Silagesickersäften	-	X	X
C 2.15.16	Beton als Abdichtungsmittel für Auffangräume und Flächen	-	X	X



Anlage 1c

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 18.02.2026

über die Anerkennung des Güteschutz Hessenbeton e. V., Grillparzerstraße 13, 65187 Wiesbaden, (ÜG024) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

3. Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten entsprechend Teil 5 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ifd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 27 Satz 1 Nr. 5 HBO
2	Überwachung des Herstellens und des Einbaus von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen	x



Anlage 1d

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 18.02.2026

über die Anerkennung des Güteschutz Hessenbeton e. V., Grillparzerstraße 13, 65187 Wiesbaden, (ÜG024) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

4. Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten entsprechend Teil 6 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ifd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung nach § 27 Satz 1 Nr. 6 der HBO
5.1	Eignungsnachweis zur Herstellung und zum Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen	x



zum Bescheid vom 18.02.2026

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Zertifizierungsstellen
(Fassung 04/2022)**

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem das Herstellwerk seinen Sitz hat. Für Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)² gilt dies entsprechend.

1. Das Übereinstimmungszertifikat ist durch die leitende oder die stellvertretend leitende Person der Zertifizierungsstelle zu unterzeichnen. Es muss sich auf ein bestimmtes Bauprodukt und das jeweilige Herstellwerk beziehen.
2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall ist unverzüglich eine Sonderüberwachung durch die Überwachungsstelle anzuordnen.
3. Bei
 - wiederholt auftretenden Mängeln,
 - schwerwiegenden Mängeln,
 - Beendigung der Zertifizierungstätigkeit

ist von der leitenden oder der stellvertretend leitenden Person der Zertifizierungsstelle an den Hersteller eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates abzugeben und das Übereinstimmungszertifikat zur Anbringung eines Ungültigkeitsvermerks zurückzufordern.

4. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde über die Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates unter Angabe der Gründe zu unterrichten, und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik. Für die bis zum Zeitpunkt der Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates hergestellten Bauprodukte ist eine Sonderüberwachung zu veranlassen.
5. Die Zertifizierungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Zertifizierungsstellen teilzunehmen.

¹ <https://www.is-argebau.de>

² <https://www.dibt.de>

zum Bescheid vom 18.02.2026

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung
(Fassung 04/2022)**

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem das Herstellwerk seinen Sitz hat. Für Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)² gilt dies entsprechend.

1. Sind in den technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall keine anderweitigen Regelungen getroffen, ist die Fremdüberwachung in angemessenem Abstand zweimal im Jahr durchzuführen.
2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall sind unverzüglich Sonderüberwachungen durchzuführen und die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle zu benachrichtigen. Anordnungen der Zertifizierungsstelle ist Folge zu leisten.
3. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
4. Die Überwachungsberichte sind dem Hersteller und auf direktem Weg der Zertifizierungsstelle unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln.
5. Die Zertifizierungsstelle ist unverzüglich über eine Beendigung der Überwachungstätigkeit unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
6. Im Rahmen der Fremdüberwachung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Überwachungsstelle anerkannt sind.
7. Die Überwachungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungsstellen teilzunehmen.
8. Ist für das Bauprodukt die Beteiligung an Ringversuchen vorgeschrieben oder von der Anerkennungsbehörde gefordert und führt die Überwachungsstelle die Produktprüfung nicht selbst durch, sondern vergibt sie im Unterauftrag an einen oder mehrere Unterauftragnehmer, so gilt diese Vorschrift oder Forderung sinngemäß für den/die Unterauftragnehmer.

¹ <https://www.is-argebau.de>

² <https://www.dibt.de>

zum Bescheid vom 18.02.2026

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Überwachungsstellen für die Überwachung
von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten
(Fassung 04/2022)**

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die zu überwachende Tätigkeit ausgeübt wird.

1. Sind für die betreffenden Bauprodukte oder Bauarten in den einschlägigen Technischen Baubestimmungen, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung oder der Zustimmung im Einzelfall/vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung keine Regelungen getroffen, ist die Häufigkeit der Überwachung durch die Überwachungsstelle festzulegen.
2. Bei schwerwiegenden Mängeln bezüglich der Herstellung, des Einbaus, des Transports, der Instandhaltung, der Reinigung oder der Ausführung von Bauprodukten oder bei Bauarten, von denen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit des betreffenden Bauprodukts oder die Anwendbarkeit der betreffenden Bauart durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
3. Über das Ergebnis der Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten sind Überwachungsberichte anzufertigen, die den entsprechenden ausführenden Unternehmen zu übermitteln sind. Die Überwachungsberichte sind durch die leitende oder die stellvertretend leitende Person der Überwachungsstelle zu unterzeichnen.
4. Im Rahmen der Überwachung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten anerkannt sind.
5. Die Überwachungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit dem gleichen Bauprodukt oder bei der gleichen Bauart anerkannten Überwachungsstellen teilzunehmen.

¹ <https://www.is-argebau.de>

Anlage 5

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 18.02.2026

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Überprüfung
von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten
(Fassung 04/2022)**

1. Über das Ergebnis der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten sind Prüfberichte anzufertigen, die dem Hersteller oder Anwender zu übermitteln sind. Die Prüfberichte sind durch die leitende oder die stellvertretend leitende Person der Prüfstelle zu unterzeichnen.
2. Sofern im Rahmen der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten Produktprüfungen durchzuführen sind, hat die Probenahme unter der Verantwortung der Prüfstelle zu erfolgen.
3. Im Rahmen der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten anerkannt sind.
4. Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für die Überprüfung von Herstellern des gleichen Bauprodukts oder von Anwendern der gleichen Bauart anerkannten Prüfstellen teilzunehmen.

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Zertifizierungsstellen
(Fassung 04/2022)**

Für die Tätigkeit als Zertifizierungsstelle sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Zertifizierungsstelle sowie im Zertifizierungsvertrag zu berücksichtigen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem das Herstellwerk seinen Sitz hat. Für Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)² und die Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung – MÜZVO¹ gilt dies entsprechend.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO)¹ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die Zertifizierungsstelle ihren Sitz hat.

1. Zum Zertifizierungsverfahren gehören:

- a) die regelmäßige Feststellung, dass das Bauprodukt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung unterliegt
- b) die regelmäßige Beurteilung und Bewertung der Ergebnisse der Fremdüberwachung sowie die regelmäßige Bestätigung, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall übereinstimmt
- c) Informationen an das Herstellwerk bezüglich der Bestimmungen zur Kennzeichnung der Bauprodukte entsprechend der MÜZVO.
- d) die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates für ein Bauprodukt und Herstellwerk
- e) die regelmäßige Durchführung der unter a) und b) genannten Tätigkeiten entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit
- f) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
 - bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall Sonderüberwachungen durch die Überwachungsstelle anzuordnen,

¹ <https://www.is-argebau.de>

² <https://www.dibt.de>

- bei wiederholt auftretenden oder schwerwiegenden Mängeln oder Beendigung der Zertifizierungstätigkeit eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikats an den Hersteller abzugeben und von ihm das Übereinstimmungszertifikat zurückzufordern, um einen Ungültigkeitsvermerk anzubringen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO zu erwarten sind, die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik über die Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates zu unterrichten.
2. Die Zertifizierungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für einen Hersteller erst dann auf, wenn dieser sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:
 - a) auf Anfrage Prüf-, Überwachungs- und Konstruktionspläne oder vergleichbare Unterlagen sowie Informationen über Produkteigenschaften und -zusammensetzungen, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zur Verfügung zu stellen, sofern diese für die Zertifizierung des Bauprodukts relevant sind
 - b) das erteilte Übereinstimmungszertifikat bei Beendigung der Zertifizierungstätigkeit oder einer Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates der Zertifizierungsstelle unverzüglich vorzulegen
 - c) mit der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle zu vereinbaren, dass diese der Zertifizierungsstelle die Überwachungsberichte sowie die für die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle benötigten Informationen einschließlich einer etwaigen Einstellung der Fremdüberwachung oder deren Ankündigung unverzüglich auf direktem Wege übermittelt
 - d) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Zertifizierung desselben Bauprodukts einzuschalten
 - e) eine Unterbrechung der Herstellung, die eine Zertifizierung unmöglich macht, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung unverzüglich mitzuteilen und die Zertifizierungsstelle über die Wiederaufnahme der Herstellung zu unterrichten
 3. Im Falle einer Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates entsprechend Nr. 1 Buchstabe f ist auf dem vom Hersteller zurückgegebenen Übereinstimmungszertifikat durch die leitende oder die stellvertretend leitende Person der Zertifizierungsstelle ein Ungültigkeitsvermerk "ungültig ab/seit ..., Datum und Unterschrift" anzubringen. Das als ungültig gekennzeichnete Übereinstimmungszertifikat ist dem Hersteller zurückzugeben.
 4. Der geforderte regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Zertifizierungsstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
 5. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der PÜZAVO und die Richtlinien für die Tätigkeit von Zertifizierungsstellen verwiesen.

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung
(Fassung 04/2022)**

Für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Überwachungsstelle sowie im Überwachungsvertrag zu berücksichtigen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem das Herstellwerk seinen Sitz hat. Für Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)² und die Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung – MÜZVO¹ gilt dies entsprechend.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO)¹ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die Überwachungsstelle ihren Sitz hat.

1. Zur Fremdüberwachung gehören:

- a) die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle
- b) die Erstprüfung des Bauprodukts
- c) die regelmäßige Inspektion und Beurteilung des Werkes und des Bauprodukts
- d) die regelmäßige Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle
- e) die regelmäßige Probenahme und Durchführung der Produktprüfung
- f) das regelmäßige Ausstellen von Überwachungsberichten
- g) die regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen entsprechend der MÜZVO
- h) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
 - den Hersteller aufzufordern, die Mängel innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln eine Sonderüberwachung einschließlich Probenahme und Produktprüfung nach Ablauf dieser Frist durchzuführen,

¹ <https://www.is-argebau.de>

² <https://www.dibt.de>

- bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO zu erwarten sind, die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle und die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.

Darüber hinaus sind die Regelungen der in der MVV TB Kapitel C 1 für die Fremdüberwachung genannten Abschnitte der DIN 18200 in der dort in Bezug genommenen jeweiligen Fassung zu beachten.

2. Die Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung ist entsprechend den Bestimmungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall durchzuführen.
3. Die Ergebnisse einer vorangegangenen Fremdüberwachung durch eine andere dafür anerkannte Überwachungsstelle können berücksichtigt werden.
4. Die Überwachungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für einen Hersteller erst dann auf, wenn dieser sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:
 - a) die Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle regelmäßig nachzuweisen und deren Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der Produktprüfungen regelmäßig vorzulegen
 - b) sicherzustellen, dass die Beauftragten der Überwachungsstelle während der Betriebsstunden unangekündigt die Betriebs- und Lagerräume einschließlich der Auslieferungslager betreten und die im Zusammenhang mit der Fremdüberwachung und Probenahme erforderlichen Handlungen vornehmen können
 - c) auf Anfrage Prüf-, Überwachungs- und Konstruktionspläne oder vergleichbare Unterlagen sowie Informationen über Produkteigenschaften und -zusammensetzungen, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal und diesbezügliche Änderungen zur Verfügung zu stellen, sofern diese für die Fremdüberwachung des Bauprodukts relevant sind
 - d) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Fremdüberwachung desselben Bauprodukts einzuschalten
 - e) eine Unterbrechung der Herstellung des Bauprodukts unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung der Überwachungsstelle unverzüglich mitzuteilen und die Überwachungsstelle über die Wiederaufnahme der Herstellung zu informieren
5. Der geforderte regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungsstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
6. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der PÜZAVO und die Richtlinien für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung verwiesen.

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Überwachungsstellen für die Überwachung
von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten
(Fassung 04/2022)**

Für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Überwachungsstelle sowie im Überwachungsvertrag zu berücksichtigen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die zu überwachende Tätigkeit ausgeübt wird. Für Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten - MÜTVO¹ gilt dies entsprechend.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO)¹ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die Überwachungsstelle ihren Sitz hat.

1. Zur Überwachung gehören:

- a) die Erstinspektion und Beurteilung der Tätigkeit und deren Kontrolle durch den Ausführenden am entsprechenden Ausführungsort
- b) die weitere stichprobenartige Inspektion und Beurteilung der Tätigkeit am entsprechenden Ausführungsort
- c) die weitere stichprobenartige Überprüfung der Kontrolle der Tätigkeit durch den Ausführenden am entsprechenden Ausführungsort
- d) das Ausstellen von Überwachungsberichten nach jeder durchgeführten Inspektion
- e) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass die Herstellung, der Einbau, der Transport, die Instandhaltung, die Reinigung oder die Ausführung von Bauprodukten oder bei Bauarten den einschlägigen Technischen Baubestimmungen, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung oder der Zustimmung im Einzelfall/vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
 - das ausführende Unternehmen aufzufordern, die Mängel innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln nach Ablauf dieser Frist eine Überwachung durchzuführen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln, von denen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO zu erwarten sind, die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit des betreffenden Bauprodukts oder die Anwendbarkeit der betreffenden Bauart durch eine allgemeine

¹ <https://www.is-argebau.de>

bauaufsichtliche Zulassung oder eine allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.

2. Die Überwachung ist entsprechend den einschlägigen Technischen Baubestimmungen, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung oder der Zustimmung im Einzelfall/vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung durchzuführen.
3. Die Ergebnisse einer vorangegangenen Überwachung durch eine andere dafür anerkannte Überwachungsstelle können berücksichtigt werden.
4. Die Überwachungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für ein ausführendes Unternehmen erst dann auf, wenn dieses sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:
 - a) die Einrichtung und Durchführung der Kontrolle der Tätigkeit nachzuweisen und deren Ergebnisse vorzulegen
 - b) sicherzustellen, dass die Beauftragten der Überwachungsstelle während der Betriebsstunden unangekündigt den entsprechenden Ausführungsort betreten und die im Zusammenhang mit der Überwachung erforderlichen Handlungen vornehmen können
 - c) auf Anfrage Informationen über das Verfahren, das der Tätigkeit zugrunde liegt, wesentliche Teile der Einrichtung, mit der die Tätigkeit ausgeübt wird und das maßgebende Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Überwachungstätigkeit relevant sind
 - d) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Überwachung der gleichen Tätigkeit einzuschalten
 - e) der Überwachungsstelle unverzüglich eine Unterbrechung der Tätigkeit unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung mitzuteilen sowie die Überwachungsstelle über die Wiederaufnahme der Tätigkeit zu informieren
5. Der geforderte regelmäßige Erfahrungsaustausch der für die Überwachung von Tätigkeiten mit dem gleichen Bauprodukt oder bei der gleichen Bauart anerkannten Überwachungsstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
6. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der PÜZAVO sowie der MÜTVO und die Richtlinien für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten verwiesen.

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Überprüfung
von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten
(Fassung 04/2022)**

Für die Tätigkeit als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten sind folgende Hinweise zu beachten.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Hersteller und Anwenderverordnung (MHAVO)¹ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die zu überprüfende Tätigkeit ausgeübt wird.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO)¹ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat.

1. Die Durchführung der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten bezüglich der erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen hat nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung, der Zustimmung im Einzelfall/vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung oder den Technischen Baubestimmungen zu erfolgen, die für den jeweiligen Fall/Anerkennungsbereich in der MHAVO vorgegeben sind.
2. Hat die Prüfstelle festgestellt, dass der Hersteller des Bauprodukts oder der Anwender der Bauart die für den jeweiligen Fall/Anerkennungsbereich bezüglich der erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen geltenden Vorgaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung, der Zustimmung im Einzelfall/vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung oder den unter 1. genannten Technischen Baubestimmungen erfüllt, dokumentiert sie dies in einem Bericht über die "Überprüfung des Herstellers des Bauprodukts ... oder des Anwenders der Bauart ...". Dabei ist der Hersteller oder Anwender auf die jeweils geltende Befristung des Nachweises sowie darauf hinzuweisen, dass bei wesentlichen Änderungen der geltenden Vorgaben oder der Bedingungen der Herstellung oder Anwendung eine erneute Überprüfung beim Hersteller oder Anwender notwendig werden kann.
3. Der erforderliche regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
4. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der PÜZAVO sowie der MHAVO und die Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten verwiesen.

¹ <https://www.is-argebau.de>